



## INVEST 21- Investitionsförderprogramm

### Richtlinien zur Förderung von Energieeinsparung, erneuerbaren Energien und Schonung der Ressourcen im Bereich der Stadt Schrobenhausen

Gültig ab 01.01.2022

#### I. Zweck der Förderung

Die Stadt Schrobenhausen – als Mitglied im Klimabündnis der Städte – fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie den Einsatz von nachstehend beschriebenen umweltschonenden Technologien. Die Stadt Schrobenhausen möchte mit diesem Programm ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten und mit gutem Beispiel vorangehen. Schrobenhausen legt besonderen Wert auf eine wirksame und unbürokratische Handhabung der Förderung. Die gesamte jährliche Fördersumme wird jeweils im Haushalt festgelegt.

#### II. Art, Gegenstand und Umfang der Förderung

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die unmittelbar bei der Planung, Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage anfallen und nachgewiesen werden, jedoch nur, soweit sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des Vorhabens notwendig sind.

#### Wer erhält die Förderung?

Förderberichtig sind Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Schrobenhausen. Auch Vereine und Stiftungen, die ihren Sitz in Schrobenhausen haben, können einen Förderantrag stellen. Bei Neubau und Sanierung ist Voraussetzung, dass sich das Gebäude in der Stadt Schrobenhausen befindet. Antragsteller ist der Eigentümer des Gebäudes bzw. der Eigentümer des Fördergegenstandes. Ausgeschlossen sind Hersteller oder Händler von Anlagen oder deren Familienangehörige.

#### Wichtige Hinweise zur Förderung

Die Bezuschussung ist pro Haushalt und Maßnahme nur einmal zulässig. Bei Maßnahmen zur Sanierung müssen diese von einem Fachbetrieb ausgeführt werden. Es werden nur Maßnahmen an Wohn- und Nebengebäuden berücksichtigt. Grundsätzlich sind nur neue Anlagen bzw. Fördergegenstände förderfähig. Eine Doppelförderung von Zuschussprogrammen anderer öffentlicher Haushalte ist von Seiten der Stadt möglich, ausgenommen sind städtische Förderprogramme.

Die **maximale Fördersumme beträgt 4.000 €** je Antragsteller/ Objekt.

**Nicht** bezuschusst werden:

- Kosten, die auch ohne den Bau einer Anlage im Sinne dieser Richtlinien anfallen würden, z. B. Grunderwerbskosten
- Kosten für die Erlangung der rechtlichen Voraussetzungen
- Finanzierungskosten für Fremdmittel

- Kosten, die ein anderer als der Zuwendungsträger zu zahlen hat, z. B. Schadenersatzzahlungen für mangelhafte Bauausführung
- Fiktive Kosten für Eigenleistung des Antragstellers
- Mehrungen der Vorhabenskosten, die nach Erteilung der Bewilligung geltend gemacht werden

### 1. Förderung der Energieberatung (vgl. Kriterien des BAFA „Vor-Ort-Beratung“)

Bezuschusst wird eine Beratung durch staatlich anerkannte Energieberater mit bis zu 300 € der nachgewiesenen Kosten. Maximal 50 % vom Eigenanteil. Die Beratung soll angelehnt an die Kriterien der „Vor-Ort-Beratung“ der BAFA, z.B. als Sanierungsbericht in Form eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) durchgeführt, werden.

*Verwendungsnachweis: Kopie der Rechnung; Antragstellung nach Beratung*

### 2. Kombibonus Batteriespeicher und Photovoltaikanlage

Förderfähig sind Batteriespeicher in Kombination mit einer Photovoltaikanlage, welche mit einer Moduleistung von mindestens 2 kWp im unmittelbar räumlichen Zusammenhang zum Batteriespeicher stehen soll. Die Förderhöhe ist abhängig von der Speicherkapazität des Batteriespeichers. Pro kWh Batteriespeicher sind 100 € abrufbar.

*Verwendungsnachweis: Rechnungskopie, Antragstellung nach Kauf*

### 3. Förderung von Regenwassernutzung im Haushalt

Anlagen zur Regenwassernutzung werden mit 500 € je Anlage / Haus gefördert. Die Installation (Anschluss, Nachspeisung) muss durch eine zugelassene Fachfirma erfolgen. Die Regenwassermenge, die im Haushalt genutzt bzw. ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird, ist durch einen extra Wasserzähler zu erfassen. Einfache Regentonnen und Gartenbewässerung werden nicht gefördert.

*Verwendungsnachweis: Rechnungskopie und Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung durch die Stadtwerke, Antragstellung nach Installation*

### 4. Wärmedämmung, Energiesparmaßnahmen an Gebäuden

#### Förderung von Einzelmaßnahmen (**Bestandsgebäude**)

Maßnahme	Zuschuss	max. pro WE
a. <b>Dämmung</b> der Außenwand	3 € je m <sup>2</sup> bei U-Wert ≤ 0,20 W/m <sup>2</sup> K 5 € je m <sup>2</sup> bei U-Wert ≤ 0,14 W/m <sup>2</sup> K	900 €
b. <b>Dämmung</b> des Daches oder der obersten Geschossdecke	3 € je m <sup>2</sup> bei U-Wert ≤ 0,14 W/m <sup>2</sup> K 5 € je m <sup>2</sup> bei U-Wert ≤ 0,10 W/m <sup>2</sup> K	500 €
c. <b>Dämmung</b> Boden/Kellerdecke	3 € je m <sup>2</sup> bei U-Wert ≤ 0,25 W/m <sup>2</sup> K 5 € je m <sup>2</sup> bei U-Wert ≤ 0,19 W/m <sup>2</sup> K	500 €
d. <b>Neue Fenster</b> und Fenstertüren Wie bei KfW: U-Wert Außenwand < U <sub>w</sub> -Wert Fenster, um Bauschäden zu vermeiden!	15 € je m <sup>2</sup> bei U <sub>w</sub> -Wert ≤ 0,95 W/m <sup>2</sup> K	500 €

e.	Umstellung der Heizung auf <b>Biomasse</b> (Holz, Pellets, Hackschnitzel)	pauschal je Wohneinheit (WE)	500 €
f.	Heizungsumstellung auf eine effiziente <b>Wärmepumpe, BHKW</b> (auch gasbetrieben)	pauschal je WE	750 €
g.	Kontrollierte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung $\geq 80\%$	pauschal je WE für zentrale Anlage oder pro dezentrales Endgerät	500 € 50 €

*Verwendungsnachweis: Bestätigung des Energieberaters. Wohneinheiten sind durch Pläne oder durch Architekten/Planer zu bestätigen, Antragstellung VOR Baubeginn; bei Einbau einer Wärmepumpe: Nachweis über Grünstromtarif erforderlich*

## 5. Holzbau

Bei Holzbauweise (Massivholz-/ oder Holzrahmenbauweise) und Verwendung von nachwachsenden Dämmstoffen (wo es möglich ist) wird eine Förderung von 1.500 € je Wohneinheit gewährt (Keller, Bodenplatten oder Tiefgaragen sowie einschlägige Bauteile, wie z.B. Aufzugsschächte müssen nicht aus Holz hergestellt sein).

*Verwendungsnachweis: Pläne oder durch Architekten/Planer, Rohbaubilder oder Rechnungskopien, Antragstellung VOR Baubeginn*

## 6. Förderung von Lastenfahrrädern und Elektro-Lastenfahrrädern

- Lastenfahrräder (ohne elektrischen Antrieb) werden mit 300 € bezuschusst.
- Elektro-Lastenfahrräder werden mit 500 € bezuschusst.

*Verwendungsnachweis: Rechnungskopie, Antragstellung nach Kauf*

## 7. Energiesparende Kühl- oder Gefriergeräte

Gefördert wird der Kauf von neuen Kühl- und Gefriergeräten bzw. Kühl-, Gefrier-Kombinationen mit 70 € pro Gerät. Voraussetzung für die Förderung ist der Kauf eines Geräts der aktuell besten Energieeffizienzklasse des EU-Energielabels und die gleichzeitig fachgerechte Entsorgung des Altgeräts.

*Verwendungsnachweis: Rechnungskopie, Bestätigung der Entsorgung, Antragstellung nach Kauf und Entsorgung*

## 8. Gründächer

Die Rückhaltung von Regenwasser bei Starkregen, die Schaffung von neuem Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die Verbesserung des Stadtklimas und natürlich die Verbesserung der städtischen Optik wird durch eine Förderung von Gründächer mit 400 € pro Dachfläche bezuschusst.

*Verwendungsnachweis: Kopie der Rechnung. Antragstellung VOR Baubeginn*

### III. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben im Bereich Bauen und Sanieren müssen an rechtlich zulässig errichteten Räumen oder Gebäuden im Bereich der Stadt Schrobenhausen durchgeführt werden.

Es werden für den Förderzeitraum 2022 nur Förderanträge berücksichtigt, die ab dem 01.01.2022 gestellt werden. Auch das Rechnungsdatum des beigelegten Nachweises muss aus dem Jahr 2022 stammen.

#### IV. Verfahren

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind mit entsprechendem Formblatt bei der Stadt Schrobenhausen zu stellen.
- b) Die Zuwendungen werden in der Reihe des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt.
- c) Die baulichen Maßnahmen unter II. 4., 5. und 8. können nur gefördert werden, wenn die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang bei der Stadt Schrobenhausen) noch nicht begonnen wurden.
- d) Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der nachgewiesenen Ausgaben durch die Stadt Schrobenhausen.
- e) Die städtische Unterstützung erfolgt als freiwillige Leistung ohne jeglichen Rechtsanspruch und kann von der Stadt Schrobenhausen jederzeit widerrufen werden.

#### V. Rückzahlungsverpflichtung

Die Stadtverwaltung behält sich vor, die Einhaltung der Richtlinien (Durchführung der Maßnahmen) stichprobenartig zu überprüfen / überprüfen zu lassen.

Der Antragsteller hat den Zuschuss der Stadt Schrobenhausen in voller Höhe zurückzuzahlen, soweit die geförderte Anlage nicht mindestens 3 Jahre nach Anschaffung betrieben wird. Ebenso muss der Zuschuss bei wissentlichen Falschangaben zurückbezahlt werden.

#### VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Stadt Schrobenhausen  
Klimaschutz  
Lenbachplatz 18  
86529 Schrobenhausen

Bearbeitung Förderanträge:  
Tel.: 08252 90-2361  
E-Mail: markus.hergeth@schrobenhausen.de

Weitere Informationen:

- Verein „Energie effizient einsetzen e.V.“: Beraterliste unter [www.e-e-e.eu](http://www.e-e-e.eu)
- Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes: [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)
- Informationen über Förderprogramme des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Internet unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) und [www.kfw.de](http://www.kfw.de).
- Informationen zu Energieberatung: [www.bafa.de](http://www.bafa.de) oder [www.dena.de](http://www.dena.de)